



Einwohnergemeinde
Unterentfelden

Abfallreglement (AR)

vom 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis



| | |
|--|----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Abfallreglement (AR) | 4 |
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| § 1 Zweck | 4 |
| § 2 Geltungsbereich | 4 |
| § 3 Organisation | 5 |
| § 4 Unterstützung | 5 |
| § 5 Kontrolle | 5 |
| § 6 Benützungspflicht | 5 |
| § 7 Öffentliche Abfallkörbe | 5 |
| § 8 Verunreinigung öffentlichen Bodens | 5 |
| § 9 Verbrennen | 5 |
| § 10 Abfallzerkleinerer | 6 |
| § 11 Kompostierung | 6 |
| 2. Kehrichtabfuhr | 6 |
| § 12 Bediente Strassen | 6 |
| § 13 Umfang | 6 |
| § 14 Organisation | 7 |
| § 15 Bereitstellung | 7 |
| § 16 Container | 7 |
| § 17 Sperrgut | 7 |
| § 18 Grünabfuhr | 8 |
| § 19 Papier | 8 |
| § 20 Kleider | 8 |
| 3. Sammelstelle | 8 |
| a) Kommunale Sammelstelle | 8 |
| § 21 Arten | 8 |
| § 22 Altglas | 8 |
| § 23 Steine und Bauschutt | 9 |
| § 24 Metalle | 9 |
| § 25 Weissblech | 9 |

Abfallreglement (AR)

| | | |
|-----------|----------------------------|-----------|
| § 26 | Aluminium | 9 |
| § 27 | Altöle | 9 |
| b) | Übrige Sammelstelle | 9 |
| § 28 | Tierkörper | 9 |
| § 29 | Giftige Abfallstoffe | 10 |
| § 30 | Andere Abfälle | 10 |
| 4. | Finanzierung | 10 |
| § 31 | Allgemeines | 10 |
| § 32 | Bemessungsgrundlagen | 11 |
| § 33 | Gebühreneinzug | 11 |
| § 34 | Tarifanpassungen | 11 |
| 5. | Schlussbestimmungen | 11 |
| § 35 | Haftung | 11 |
| § 36 | Rechtsschutz | 11 |
| § 37 | Vollstreckung | 11 |
| § 38 | Strafbestimmungen | 12 |
| § 39 | Inkrafttreten | 12 |
| 6. | Anhang | 13 |
| | Gebührentarif | 13 |
| | ❖ | |

Abfallreglement (AR)

Die Einwohnergemeinde Unterentfelden erlässt gestützt auf

- *§2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR, SAR 781.200)*
- *Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)*
- *das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)*
- *das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 6. Mai 2008 (EG TSG, SAR 390.200)*
- *die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 19. November 2008 (V EG TSG, SAR 390.211)*
- *§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)*

Folgendes Abfallreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement soll eine kostendeckende Abfallentsorgung und die Verminderung der Abfälle sowie deren Wiederverwertung, vorab durch getrennte Entsorgung, fördern. Es bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung und Beseitigung.

²Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Unterentfelden zur Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

² Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe).

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Organisation

¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Diese wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

³ Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 4 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

§ 5 Kontrolle

Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

§ 6 Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von geeigneten Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von ober- und unterirdischen Gewässern und ohne Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Aussichtspunkten, Erholungsanlagen und Haltestellen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8 Verunreinigung öffentlichen Bodens

Das Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen und Plätzen) ist verboten und wird gebüsst (siehe Polizeireglement).

§ 9 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

Abfallreglement (AR)

²In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

§ 10 Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe in die Kanalisation ist untersagt.

§ 11 Kompostierung

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren.

²Zur Unterstützung der nicht Eigenkompostierung besteht eine Grünabfuhr (siehe § 19).

2. Kehrichtabfuhr

§ 12 Bediente Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen gemacht.

²Die Fahrroute des Kehrichtfahrzeugs wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.

³Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze.
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können.
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt.

§ 13 Umfang

¹Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

²Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle (§ 29 und § 30)
- gewerbliche und Industrieabfälle, soweit sie nicht mit Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3)
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Aushubmaterial, Mist, Steine
- Pneus

Abfallreglement (AR)

- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können

§ 14 Organisation

¹Die Kehrrichtabfuhr findet in der Regel 1 x wöchentlich an einem bestimmten Wochentag statt.

²Die ordentlichen Abfuhrtage sowie die Ausnahmen werden im Entsorgungskalender veröffentlicht.

³Die Grünabfuhr sowie die übrigen Spezialabfuhrungen erfolgen gemäss jeweiliger Festlegung im Entsorgungskalender.

⁴Die Abfuhrtage werden vom Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

§ 15 Bereitstellung

¹Die Abfälle sind in gemeindeeigenen Kehrriechtsäcken von 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt, fest verschnürt und mit höchstens 25 kg Gewicht, bereitzustellen.

²Presswürfel sind nicht zugelassen.

³Sperrgut bis höchstens 140 cm Länge und 60 cm Durchmesser und höchstens 25 kg Gewicht, ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁴Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

⁵Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

⁶Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

§ 16 Container

¹Die gemeindeeigenen Kehrriechtsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen müssen diese Säcke zwingend in Normcontainern bereitgestellt werden.

²Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften.

§ 17 Sperrgut

¹Sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass für Sperrgut verkleinert werden können (§ 15 Abs. 3) dürfen nicht der regulären Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden. Sie müssen an einer im Entsorgungskalender bezeichneten Stelle deponiert werden.

²Die Sperrgüter müssen mit einer Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde versehen werden, welche an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

§ 18 Grünabfuhr

¹Die kompostierbaren Abfälle sind in normierten Containern (Grösse gemäss Anhang) bereitzustellen.

²Gebündeltes Schnittgut kann neben dem Behälter in Bündeln von max. 1.5 m Länge und einem Gewicht von max. 25 kg/Bund bereitgestellt werden.

³Liegenschaftseigentümer von mehr als zwei Wohneinheiten werden verpflichtet, ein entsprechendes Behältnis für die Grünabfuhr bereitzustellen.

§ 19 Papier

¹Alle Papiermaterialien werden 1 x Monat separat gesammelt. Papier und Karton muss getrennt bereitgestellt werden.

²Es werden keine gefüllten Säcke oder Schachteln mitgenommen.

§ 20 Kleider

Gut erhaltene Kleider sollen im speziellen Container der Gemeindesammelstelle entsorgt werden.

3. Sammelstelle

a) Kommunale Sammelstelle

§ 21 Arten

¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Weissblech / Aluminium / Metalle
- Altöle
- Kleider
- Nespressokapseln

²Die Standorte der Sammelstellen werden vom Gemeinderat festgelegt und bekannt gegeben.

³Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

⁴Die Sammelstellen dürfen nur Montag bis Samstag, jeweils zu den publizierten Zeiten benützt werden.

§ 22 Altglas

¹Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.

²Metall, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind zu entfernen.

³Altglas darf nur in gereinigtem Zustand in den Containern deponiert werden.

§ 23 Steine und Bauschutt

Kleine Mengen von Steinen, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. müssen bei einer im Entsorgungskalender bezeichneten Stelle deponiert werden.

§ 24 Metalle

¹Alle rein metallischen Gegenstände können an der entsprechenden Sammelstelle entsorgt werden.

²Metalle dürfen nicht der regulären Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³Kühlgeräte aller Art müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abgegeben oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sie dürfen keinesfalls an der Metallsammelstelle der Gemeinde deponiert werden.

§ 25 Weissblech

¹Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.

²Sie sind vorher zu reinigen und zusammenzudrücken.

§ 26 Aluminium

¹Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckeln usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.

²Aluminiumbeschichtete Verpackungen werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.

§ 27 Altöle

¹Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motorenöl und Speiseöl in den dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen bzw. an der vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstelle abzugeben.

²Die Entsorgung grösserer Mengen aus Gewerbe und Industrie obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

b) Übrige Sammelstelle

§ 28 Tierkörper

¹Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Kadaversammelstelle abzuliefern.

²Die Entsorgung von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von 50 kg ist kostenlos. Die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tierkadavern über 50 kg werden den Tierhaltern weiterverrechnet. Die Kosten für die Abfuhr ab Hof werden vollumfänglich den Tierhaltern auferlegt.

³Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.

§ 29 Giftige Abfallstoffe

¹Sonderabfälle aus Haushalten wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

²Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

§ 30 Andere Abfälle

¹Andere Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss § 29 Abs. 1 gleichgestellt.

²Verbrauchte Pneus, Batterien, Entladungslampen (Neonröhren und Energiesparlampen), Haushaltgeräte usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

³Kühlgeräte aller Art müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abgegeben oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sie dürfen keinesfalls an der Metallsammelstelle der Gemeinde deponiert werden.

4. Finanzierung

§ 31 Allgemeines

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Sammelstelle, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen sowie deren Amortisation zu 100 % decken.

²Die Benützung von Kehricht- und Sperrgutabfuhrungen ist gebührenpflichtig. Für Spezialsammlungen sowie die kommunalen Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³Für die Benützung der kommunalen Sammelstelle und der gebührenfreien Separatsammlungen wird bei den privaten Haushalten und Betrieben eine Grundgebühr erhoben.

⁴Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁵Die Kosten für die Anschaffung von Containern und die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene

Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Öl- und Benzinabscheiderleerung sowie Sonderabfallentsorgung, ausser über die Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallverursacher.

§ 32 Bemessungsgrundlagen

¹Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, Abfall-Container oder Sperrgut erhoben.

²Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Betrieb erhoben.

³Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren mittels Containervignetten und Containermarken erhoben.

⁴Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 33 Gebühreneinzug

¹Der Gebühreneinzug erfolgt durch gemeindeeigene Kehrrichtsäcke, Gebührenvignetten und -marken sowie Containerplomben.

²Diese können bei den vom Gemeinderat bestimmten Verkaufsstellen bezogen werden.

³Die Grundgebühr wird einmal jährlich im Voraus einkassiert. Bei Aufgabe der Wohnung bzw. des Betriebs besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 34 Tarifierpassungen

¹Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Gebührentarife unter Einhaltung § 31 Abs. 1 periodisch anzupassen und er entscheidet darüber, welche Vignetten- und Markeneinheiten angeboten werden.

²Eine Gebührenanpassung erfolgt, sobald sich die anrechenbaren Kosten um 10 % verändern.

5. Schlussbestimmungen

§ 35 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden am Abfuhrfahrzeug oder an der Kehrrichtentsorgungsanlage auf, oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 36 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 37 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 38 Strafbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 39 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. Januar 2015 mitsamt seinen Gebährentarifen aufgehoben.

GEMEINDERAT UNTERENTFELDEN



Alfred Stiner
Gemeindeammann



Brigitte Woodtli
Gemeindeschreiberin

6. Anhang

Gebührentarif

(Stand 1. Januar 2023)

1. Gemeindeeigene Kehrachtsäcke (Preis pro Einheit)

| | | |
|--|-----|-------|
| 17 Liter | CHF | 1.10 |
| 35 Liter | CHF | 2.10 |
| 60 Liter | CHF | 3.40 |
| 110 Liter | CHF | 6.00 |
| Container (800 Liter) | CHF | 39.00 |
| Sperrgut (150 x 50 x 50 cm max. 25 Kg) | CHF | 6.00 |

2. Gebührenmarken Grüngut (Preis pro Einheit)

Jahresvignetten

| | | |
|-------------------|-----|--------|
| Bis 80 Liter | CHF | 70.00 |
| 140 Liter | CHF | 125.00 |
| 240 Liter | CHF | 215.00 |
| 660 bis 770 Liter | CHF | 650.00 |

Einzelmarken

| | | |
|-------------------|-----|-------|
| Bis 80 Liter | CHF | 4.50 |
| 140 Liter | CHF | 6.00 |
| 240 Liter | CHF | 10.00 |
| 660 bis 770 Liter | CHF | 32.00 |

3. Grundgebühr

| | | |
|----------------------------------|-----|-------|
| pro Haushalt bzw. Betrieb / Jahr | CHF | 50.00 |
|----------------------------------|-----|-------|

Die Gebühren wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 beschlossen. Sie sind gültig ab 1. Januar 2023

